

Zeitschrift:	Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
Herausgeber:	Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Band:	- (2021)
Heft:	35
Artikel:	Studie zur Wirtschaftlichkeit eines Leistungskatasters Schweiz
Autor:	Käser, Christoph
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-905761

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Studie zur Wirtschaftlichkeit eines Leitungskatasters Schweiz

Im Jahr 2020 wurde durch die Firma Interface eine Wirtschaftlichkeitsstudie für einen Leitungskataster Schweiz (LKCH) durchgeführt. Die Analysen zeigen, dass schon mittelfristig (nach sechs Jahren) der Nutzen eines LKCH weit höher wäre als die Kosten für die Einführung und den Betrieb. Der volkswirtschaftliche Nettonutzen des LKCH liegt – über einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung – bei 99 bis 123 Millionen CHF. Die Studie empfiehlt deshalb die Einführung des LKCH.

Damit der Untergrund in der Schweiz in Zukunft nachhaltiger und effizienter genutzt werden kann, muss bekannt sein, wie er heute bebaut ist. Eines der Mittel hierzu ist die harmonisierte Aggregation von wenigen Werkinformationen zu einem Leitungskataster. Dieser enthält die wesentlichen Angaben zur belegten Fläche bzw. den belegten Raum der Leitungen und Trassen verschiedener Medien (Gas, Abwasser, Wasser, Fernwärme, Kommunikation und Elektrizität). Damit verschafft ein Leitungskataster einen koordinierenden Überblick über die Bebauung der obersten Ebene Untergrund und der Erdoberfläche. Die rechtlichen Bestimmungen zur Führung eines Leitungskatasters sind föderal geregelt: Rund die Hälfte der Kantone kennen rechtliche Bestimmungen zu einem Leitungskataster. Entsprechend sind teilweise schon kantonale oder auch regionale Leitungskataster in Betrieb.

Machbarkeitsstudie sowie Vision, Strategie und Konzept

Im 2017 wurde eine Machbarkeitsstudie zu einem Leitungskataster Schweiz (LKCH)¹ durchgeführt. Deren Ergebnis zeigte klar, dass ein schweizweiter und harmonisierter Leitungskataster sowohl machbar als auch erwünscht ist.

Zwei Jahre später wurden Vision, Strategie und Konzept eines LKCH sowie erste grobe Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit von einer paritätischen Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo im «Bericht Leitungskataster Schweiz»² festgehalten.

Wirtschaftlichkeitsanalyse

Kosten und Wirtschaftlichkeit wurden im 2020 im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsanalyse³ durch die Firma

Interface überprüft. Konkret wurden dabei folgende Fragen beantwortet:

- Welche Kosten entstehen durch den LKCH bei den verschiedenen Anspruchsgruppen und wie plausibel war die erste grobe Kostenschätzung durch die paritätische Arbeitsgruppe?
- Welcher Nutzen entsteht durch den LKCH? Wie steht dieser im Verhältnis zu den erwarteten Kosten?
- Welches Finanzierungsmodell ist organisatorisch am besten geeignet und mehrheitsfähig für die Umsetzung des LKCH? Wie plausibel ist das angedachte Finanzierungsmodell und wie sollte das Anreizsystem ausgestaltet sein?

• Mit Methodenmix zur Wirtschaftlichkeitsanalyse

Zur Beantwortung dieser Fragen wurde ein Methodenmix bestehend aus Literaturrecherche, Einzel- und Gruppeninterviews sowie zwei Online-Befragungen angewandt. Die Anspruchsgruppen wurden in Werkeigentümer, Gemeinden, Kantone, Bundesstellen und sonstige Nutzniesser aufgeteilt. Mit den verschiedenen Resultaten aus diesen Methoden wurde schliesslich ein Modell zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit aufgestellt.

• Mehrnutzen, sowohl gesamtwirtschaftlich als auch für einzelne Anspruchsgruppen

Die Analyse zeigt, dass die grössten Kosten bei den Werkeigentümern anfallen, gefolgt von den Gemeinden, die häufig selbst Werkeigentümer sind. Für beide Gruppen entsteht durch die Einführung des LKCH ein Mehraufwand von durchschnittlich rund 840 bis 1140 CHF pro Jahr und Werkeigentümer. Dieser Kostenpunkt wird jedoch durch den Nutzen des LKCH aufgewogen: Pro Jahr und Werkeigentümer entsteht durch den LKCH ein Nutzen im Wert von 1670 bis 2160 CHF. Auch für Gemeinden, die nicht selbst Werkeigentümer sind, übertrifft der durchschnittliche jährliche Nutzen die entstehenden Kosten.

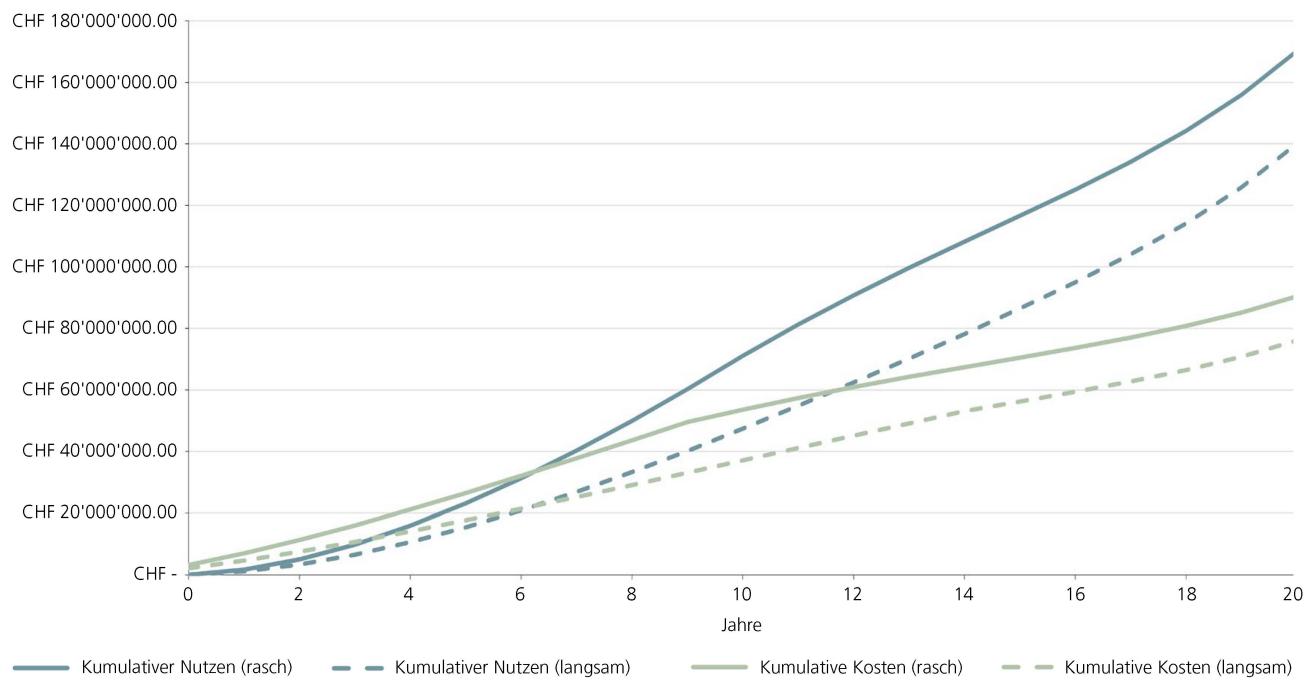
Zwanzig Jahre nach der Einführung der gesetzlichen Grundlage dürfte der LKCH für Werkeigentümer und Gemeinden gesamthaft zwischen 111 und 132 Millionen CHF in Aufbau und Betrieb gekostet haben. Dem-

¹ Leitungskataster Schweiz: Machbarkeitsstudie, (18.05.2017), Laube & Klein AG, im Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo

² Leitungskataster Schweiz: Vision, Strategie und Konzept, (2019), Bundesamt für Landestopografie swisstopo

³ Studie zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung eines Leitungskatasters Schweiz, (12.01.2021), Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern

Kumulierte Kosten und kumulierter Nutzen von nicht-kommunalen Werkeigentümern



Quelle: Berechnungen Interface.

Hinweis: Die Kurven stellen die kumulativen Kosten und Nutzenwerte pro Szenario dar.

gegenüber entsteht für diese beiden Anspruchsgruppen einen Nutzen von 210 bis 255 Millionen CHF.

Obige Darstellung zeigt exemplarisch, wie sich für nicht-kommunale Werkeigentümer die kumulierten Kosten gegenüber dem kumulierten Nutzen verhalten werden.

Sind die Kosten für Werkeigentümer und Gemeinden zu Beginn höher als der unmittelbare Nutzen, so stellt sich bereits nach drei bis sieben Jahren ein positiver Nettonutzen ein, der sich innerhalb von zwanzig Jahren auf etwa 99 bis 123 Millionen CHF belaufen würde.

Zudem generiert der LKCH weiteren, nicht quantifizierbaren Nutzen wie beispielsweise durch die Harmonisierung der Zugriffsberechtigungen und Dokumentationspflichten oder Klärung von Eigentumsverhältnissen.

Nebst den Werkeigentümern könnten auch private Nutzende, Kantone und einzelne Bundesstellen mit einem LKCH ihren Arbeitsaufwand reduzieren.

Während die ursprüngliche Kostenschätzung durch die paritätische Arbeitsgruppe für die Aufwände von Kantonen und Bundesstellen durchaus plausibel ist, wurden die Kosten für Werkeigentümer und Gemeinden zu tief veranschlagt. Wesentlicher Grund dafür sind die im «Be-

richt Leitungskataster Schweiz» ausgeklammerten Kosten für die Datenaufbereitung und Strukturbereinigung. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zum «Bericht Leitungskataster Schweiz» wurden diese in der Wirtschaftlichkeitsstudie nun mitberücksichtigt.

Deutlich geringere Kosten und geringerer Nutzen fallen bei kantonalen GIS-Stellen und Bundesstellen an. Einzelne Bundesstellen werden jedoch höhere Aufwände zu verbuchen haben, da sie selbst Werkeigentümer sind.

Aus diesen Überlegungen empfiehlt die Studie die Einführung eines LKCH, da dieser sowohl für einzelne Anspruchsgruppen als auch gesamtwirtschaftlich einen Mehrnutzen bringt. Relativ offen bleibt die Frage, inwiefern die vordefinierten Qualitätsstandards des LKCH den Nettonutzen beeinflussen werden. Dies konnte in der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsstudie nicht abschliessend beantwortet werden.

Finanzierung des Aufbaus und Betriebs

Um die Einführung des LKCH zu beschleunigen, bedarf es Bundesbeiträgen an die Kantone. Insgesamt stellt sich dabei ein Finanzierungsmodell ähnlich wie jenes für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) als zweckmässig heraus: Die Bundesbeiträge erfolgen pauschal mittels Globalbudgets, deren Höhe an einen Index gebunden ist. Ausserdem können auch an bereits getätigte Vorleistungen Bundesbeiträge gewährt werden (im Falle von weiter fortgeschrittenen Kantonen). Es gilt jedoch zu beachten, dass die Bundesbeiträge innerhalb der Kantone so verteilt werden, dass einzelne Werkeigentümer, bei denen relativ grosse Kosten anfallen, finanziell entschädigt werden. Da diese Entscheidung in der Hoheit der Kantone liegt, ist zu prüfen, ob der Bund im Rahmen eines Sonderprogramms direkte finanzielle Unterstützungen gewähren kann und will.

Weiteres Vorgehen

Der «Bericht Leitungskataster Schweiz» geht demnächst bei den interessierten Bundstellen in die 2. Ämterkonsultation. Der Bundesrat wird den Bericht voraussichtlich nach den Sommerferien beraten. Falls der Bundesrat den Leitungskataster Schweiz befürwortet, wird er den Auftrag zur Erarbeitung der entsprechenden Rechtsgrundlagen erteilen. Die paritätische Arbeitsgruppe wird anschliessend, zusammen mit einem Gesetzesredakteur, diese Arbeiten starten und im 2022 die Rechtsgrundlagen erarbeiten. Nach der Vernehmlassung erfolgt schliesslich die parlamentarische Diskussion. Dies alles braucht seine Zeit; mit einer Umsetzung des LKCH kann daher frühestens nach 2025 gerechnet werden.

Christoph Käser, dipl. Ing. ETH
 Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
 swisstopo, Wabern
 christoph.kaeser@swisstopo.ch

Was ist was?

Art. 4 Ämterkonsultation RVOV⁴

¹ Bei der Vorbereitung von Anträgen lädt das federführende Amt die mitinteressierten Verwaltungseinheiten unter Ansetzung angemessener Fristen zur Stellungnahme ein. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Ämterkonsultation verzichtet oder kann diese auf einen engen Adressatenkreis beschränkt werden.

Art. 2 Zweck des Vernehmlassungsverfahrens VIG⁵

¹ Das Vernehmlassungsverfahren bezieht die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidfindung des Bundes.

² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV), SR 172.010.1

⁵ Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG), SR 172.061